

Der Bundesminister des Innern
ZB 2 - 2601

Bonn, den 15. Juni 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Mißstände bei der Landbeschaffung durch die
öffentliche Hand**

**Bezug: Kleine Anfrage 176 der Abgeordneten Höcherl,
Dr. Gleissner (München), Seidl (Dorfen), Lermer
und Genossen
- Drucksache 1414 -**

Die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen und für Verteidigung wie folgt:

Zu Nr. 1

Der Entwurf eines Landbeschaffungsgesetzes wird von den beteiligten Ressorts bereits seit längerer Zeit bearbeitet. Das Landbeschaffungsgesetz soll die Landbeschaffung für Zwecke der Verteidigung, zur Erfüllung von Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtsstellung von Streitkräften ausländischer Staaten im Bundesgebiet und die Folgetatbestände regeln. Diese Regelung wird einheitliches Recht für das gesamte Bundesgebiet bringen. Nach dem Gesetzentwurf sollen sowohl die Verwaltungsmaßnahmen als auch die Festsetzung der Entschädigung einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. Die Zuständigkeit der Länder wird beachtet werden, insbesondere bleibt die Durchführung der Enteignung den zuständigen Landesbehörden vorbehalten.

Der Gesetzentwurf wird demnächst der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zu Nr. 2

Der Entwurf eines Landbeschaffungsgesetzes sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Ersatzland zur Erhaltung der Lebensbasis enteigneter Eigentümer vor und ermöglicht die Enteignung auch für diese Zwecke.

Zu Nr. 3

Soweit Verhandlungen über die Landbeschaffung auf Bundesebene geführt werden, wird die Beteiligung der betreffenden Berufsvertretungen durch die zuständigen Bundesministerien sichergestellt werden. Soweit die Länder bei der Durchführung des Gesetzes beteiligt sind, obliegt es ihnen, die zuständigen Berufsvertretungen bei der Prüfung der Vorhaben zu hören.

Zu Nr. 4

In dem Entwurf eines Landbeschaffungsgesetzes ist der Tatbestand einer Landbeschlagnahme nicht vorgesehen. Der Entwurf geht vielmehr davon aus, daß das erforderliche Land in erster Linie durch freihändigen Erwerb beschafft werden soll; erst wenn dies nicht möglich ist, kann es enteignet werden. Der Enteignungsbeschluß, der in diesem Verfahren ergeht, soll nach dem Entwurf zugleich eine Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung enthalten. Sollte die alsbaldige Ausführung eines Vorhabens im Einzelfall es erfordern, ist eine vorzeitige Besitzeinweisung zugelassen. Für diesen Fall ist ebenfalls eine gleichzeitige Festsetzung der Entschädigung vorgesehen.

Dr. Schröder